

zum AGB sowie die zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften über den Erholungsurlaub Anwendung, soweit im AGB nichts anderes bestimmt ist

Das 9. Kapitel wird durch eine Grundsatzbestimmung eingeleitet⁶, nach der die Betriebe verpflichtet sind, durch die effektive Nutzung und den planmäßigen Ausbau von Erholungsmöglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund immer bessere Voraussetzungen zu schaffen, damit die Werktätigen ihren Erholungsurlaub unter vorbildlichen gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Bedingungen verbringen können. Dabei ist die Familienerholung besonders zu unterstützen (§ 189).

Der Erholungsurlaub ist innerhalb des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen. In Ausnahmefällen, und zwar aus dringenden betrieblichen Gründen oder auf Wunsch des Werktätigen, kann festgelegt werden, daß der Erholungsurlaub bis zum 31. März des folgenden Jahres angetreten wird (§ 196 Abs. 1). Mit dieser, gegenüber dem Gesetzbuch der Arbeit erweiterten Regelung wird den Bedingungen des täglichen Lebens, den Bedürfnissen der Werktätigen noch besser als bisher Rechnung getragen.

Beibehalten wurde auch der bewährte Grundsatz, die Urlaubsgewährung zu Beginn des Jahres im betrieblichen Urlaubsplan festzulegen. Verantwortlich für seine Aufstellung ist der Betrieb; der Urlaubsplan bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Damit ist der Urlaubsplan für alle verbindlich. Änderungen aus zwingenden betrieblichen Gründen sind demzufolge nur mit erneuter gewerkschaftlicher Zustim-

mung zulässig (§ 197). Ohne daß ein solcher Sachverhalt ausdrücklich gesetzlich geregelt wurde, ist eine Änderung des Urlaubsplanes auch auf Wunsch des Werktätigen möglich. In dem Fall bedarf es nicht der gewerkschaftlichen Zustimmung.

Bei der Gestaltung des Urlaubsplanes müssen die Betriebe anstreben, den Urlaub auf alle Monate des Jahres zu verteilen. Sie sind verpflichtet, die Urlaubszeit der Werktätigen so festzulegen, daß einerseits die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gesichert wird und zum anderen die Wünsche der Werktätigen weitgehend berücksichtigt werden. Der Betrieb hat jedem Werktätigen mindestens 3 Wochen, des jährlichen Erholungsurlaubs zusammenhängend zu gewähren (§197 Abs. 1). Eine solche Verpflichtung soll jedem Werktätigen eine ausreichende Erholung sichern. Sie orientiert deshalb auch die Werktätigen darauf, von sich aus vorzusehen, den Urlaub zusammenhängend in Anspruch zu nehmen. *IX.

1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 44.

2 Vgl. ebenda, S. 47; Programm der SED, Berlin 1976, S. 25.

3 Alle folgenden Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das AGB.

4 Vgl. hierzu die VO über die Einführung eines Zusatzurlaubs für Schichtarbeiter, die Erweiterung des Anspruchs auf Hausarbeitstag und auf Mindesturlaub vom 30. September 1976 (GBl. I S. 437).

5 Vgl. ND vom 29./30. Mai 1976, S. 1.

6 Hier kann nur auf wenige Bestimmungen des Kapitels über den Erholungsurlaub eingegangen werden. Im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Urlaubssystems ab Januar 1979 wird eine erneute, und dann ausführlichere Behandlung der Urlaubsregelungen erforderlich sein.

Neue Rechtsvorschriften

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Bürger

Dr. HARALD SCHMIDT, *Justitiar der Staatlichen Versicherung der DDR*

Auf der Grundlage des Zivilgesetzbuchs der DDR sind mit Wirkung vom 15. April 1977 zu den wichtigsten Versicherungsformen für die Bürger neue Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) in Kraft gesetzt worden.¹ Das geschah durch die AO über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977 (GBl. I S. 61), die AO über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977 (GBl. I S. 67) und die AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebs-einrichtungen vom 18. Februar 1977 (GBl. I S. 77).

Notwendigkeit und Aufgaben der AVB

Die bisher geltenden AVB beruhen im Prinzip noch auf dem Gesetz über den Versicherungsvertrag, das durch § 15 Abs. 2 I Ziff. 7 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch außer Kraft gesetzt worden ist. Eine entsprechende Überarbeitung und Neufassung der AVB waren daher zwingend erforderlich.

Die Aufgaben und die Zielstellung der Versicherungen der Bürger² in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sind in den §§ 246 bis 265 ZGB festgelegt worden. Die Versicherungen stehen im Einklang mit der Sozialpolitik unseres Staates; sie bringen die Übereinstimmung des gesell-

schaftlichen Interesses an der Sicherstellung der Bürger mit den persönlichen Bedürfnissen der Bürger nach Vorsorge bei unvorhergesehen eintretenden Schäden und anderen Ereignissen zum Ausdruck³. Die Rechte und Pflichten der Bürger und der Staatlichen Versicherung sind durch das ZGB entsprechend der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen und vom IX. Parteitag fortgeführten Hauptaufgabe zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes bestimmt worden.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben und Ziele der Versicherung sind die Rechte der Bürger und die Pflichten der Staatlichen Versicherung durch das ZGB erweitert worden. Beispiele dafür sind die Beratungspflicht der Staatlichen Versicherung gemäß § 252 Abs. 1 ZGB, die die Mitarbeiter der Versicherung zu einer verbesserten Betreuung der Bürger in allen Versicherungsangelegenheiten verpflichtet, und der erweiterte Ersatz von Aufwendungen für Schadensminderungsmaßnahmen des Versicherungsnehmers und anderer Bürger gemäß § 254 Abs. 2 ZGB. Einige Rechte der Staatlichen Versicherung wurden zugunsten der Bürger eingengt. Das betrifft z. B. das Recht, freiwillige Versicherungen nur unter den Voraussetzungen der §§ 258, 259 ZGB zu kündigen, und das Recht, den Versicherungsschutz wegen Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers nur gemäß § 255 ZGB zu versagen. Im gesamtgesellschaftlichen Interesse und im Interesse jedes einzelnen Bürgers werden die Schadensverhütung und die Schadensminderung gefördert (vgl. §§ 253 bis 256 ZGB).

Bei der Regelung der Versicherungsbeziehungen beschränkt sich das ZGB darauf, die wichtigsten Rechte und Pflichten der am Versicherungsverhältnis Beteiligten festzulegen. Wegen der Vielfalt der Versicherungsmöglich-